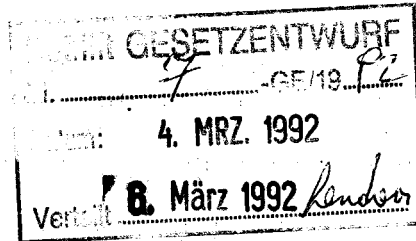


LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 14

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien



H. Bauer

Telefon
0732/7609 DW 2103
DVR: 0064351
Bearbeiter
Dr. Janko

Ihre Zahl
12.940/36-III/2/91
vom 16. 12. 1991

Unsere Zahl
A9 - 18/1 - 1992
vom 27. 2. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in
seiner Sitzung vom 25. 2. 1992 folgende Stellungnahme zu den im
Gegenstand angeführten Gesetzesentwürfen beschlossen:

1. Schulunterrichtsgesetz-Novelle

Zu Punkt 3: Einstufungsprüfung:

Der Novellierungsvorschlag findet Zustimmung.

Zu Punkt 10: Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten:

Die Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten soll in den
allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie in der Unterstufe der AHS
beibehalten bzw. wieder eingeführt werden.

ANZUGSHEFT Nr. 121/18 - 121 - SCHULUNTERRICHTSGES. 1989

Zu Punkt 18: Aufsteigen mit einem "Nicht genügend":

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich nimmt zunächst zu den Varianten nicht Stellung, weil andere Reformschritte bedeutender und vorrangiger sind. (14. SchUG-Novelle unter besonderer Berücksichtigung der in der Regierungsvereinbarung festgelegten Orientierungsstandards sowie der Unterscheidung von Kern- und Erweiterungstoffen).

Ergänzend wird vorgeschlagen, im Zusammenhang mit den Überlegungen zum Schulunterrichtsgesetz Förderungsmaßnahmen für leistungsschwache Schüler zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
Dr. Riedl eh.

Zustellhinweis:

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung